

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1978

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	14. 2. 1978	Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)	254

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis für die Bezieher	256

20024

I.

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR)**

Vom 14. Februar 1978

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1961 (SMBI. NW. 20024) werden wie folgt geändert:

1 § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Der bisherige Text wird Absatz 1

1.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Kraftfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 sind alle zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (§ 18 Abs. 1 StVZO) und die in § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 6 StVZO genannten Maschinen, Kleinkraftwagen und Anhänger.

2 § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Landeseigene Kraftfahrzeuge werden nach Maßgabe des Haushaltsplans auf Grund der Vereinbarungen mit den Herstellerfirmen (§ 6) durch die obersten Landesbehörden beschafft. Die obersten Landesbehörden können diese Befugnis mit Zustimmung des Finanzministers den Mittelbehörden bzw. den ihnen gleichstehenden Dienststellen übertragen.

2.2 In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „in zweifacher Ausfertigung“ gestrichen.

2.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die näheren Einzelheiten über die Kraftfahrzeugtypen, die nach erfolgter Erprobung als ankaufsfähig zugelassen sind, und das Bestellverfahren bestimmt der Finanzminister.

2.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Abnahme und Übernahme der Dienstkraftfahrzeuge bei den Lieferfirmen ist Sache der Mittelbehörde bzw. der ihr gleichstehenden Dienststelle, zutreffendenfalls der obersten Landesbehörde; diese kann hiermit die Dienststelle beauftragen, der das Dienstkraftfahrzeug zugewiesen wird. In besonderen Fällen kann von der beschaffenden Dienststelle die Beteiligung des zuständigen kraftfahrtechnischen Beamten bei der Abnahme erbeten werden.

3 § 4 erhält folgende Fassung:

Größenordnung

(1) Die Größenordnung der landeseigenen Kraftfahrzeuge richtet sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den dienstlichen Erfordernissen. Im einzelnen gelten hierbei die nachstehenden Höchstgrenzen und Grundsätze.

(2) Zur allgemeinen Benutzung (§ 7 Abs. 1) können Personenkraftwagen beschafft werden:

1. mit einer Leistung bis höchstens 40 KW/55 PS und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 9400 DM,

wenn das Kraftfahrzeug überwiegend für Fahrten im Nahverkehr (50 km im Umkreis des Sitzes der Dienststelle) eingesetzt wird;

2. mit einer Leistung bis höchstens 50 KW/68 PS und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 11400 DM,

wenn das Kraftfahrzeug überwiegend für Fahrten im Nahverkehr unter erschwerten Bedingungen (z. B. Ausnutzung der zulässigen Nutzlast zu mehr als 50%, Einsatz im Gelände abseits von ausgebauten Straßen) oder überwiegend außerhalb des Nahverkehrs eingesetzt wird;

3. mit einer Leistung bis höchstens 55 KW/75 PS und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 13700 DM,

wenn das Kraftfahrzeug überwiegend für Fahrten außerhalb des Nahverkehrs unter erschwerten Bedingungen eingesetzt wird;

4. mit einer Leistung bis höchstens 70 KW/95 PS und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 14500 DM

für Dienststellen, die nicht unter die folgenden Nummern 5 und 6 fallen, deren Leiter aber mindestens der BesGr. B 2 angehören und deren Dienstbezirk mehr als einen Regierungsbezirk umfaßt, wenn das Kraftfahrzeug überwiegend für Fahrten außerhalb des Nahverkehrs unter erschwerten Bedingungen eingesetzt wird;

5. mit einer Leistung bis höchstens 85 KW/115 PS und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 17000 DM

für Universitäten, die Technische Hochschule, Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen und die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen;

6. mit einer Leistung bis höchstens 85 KW/115 PS und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 18100 DM

für Landesoberbehörden und Einrichtungen des Landes, deren Leiter der BesGr. B 5 angehören, Bezirksregierungen, Oberfinanzdirektionen, Universitäten, die Technische Hochschule und Gesamthochschulen.

Die in Satz 1 Nrn. 2 bis 6 genannten Höchstgrenzen dürfen grundsätzlich nur für ein Dienstkraftfahrzeug je Dienststelle in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn das Vorliegen der in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen für weitere Personenkraftwagen dieser Größenordnung nach Überprüfung der dienstlichen Erfordernisse durch die oberste Landesbehörde anerkannt wird. Für Dienststellen, deren Leiter ein Dienstkraftfahrzeug zur ständigen Benutzung zugewiesen worden ist (§ 7 Abs. 4), kann als zweites Dienstkraftfahrzeug allenfalls ein Personenkraftwagen der in Satz 1 Nr. 3 genannten Größenordnung beschafft werden, soweit in Satz 1 Nr. 6 nichts anderes bestimmt ist. Bei Ersatzbeschaffungen können die in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Höchstgrenzen im Einzelfall bis zur Leistungsgrenze des auszusondernden Personenkraftwagens überschritten werden, wenn die Gründe, die zu der Ausnahmeregelung geführt haben, weiterbestehen. Personenkraftwagen im Sinne dieses Absatzes sind auch Personenkraftwagen in Kombiausführung.

(3) Zur ständigen Benutzung durch bestimmte Personen (§ 7 Abs. 4) können Personenkraftwagen beschafft werden:

1. mit einer Leistung bis höchstens 85 KW/115 PS und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 18100 DM

für den Präsidenten des Landesoberbergamtes, die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, Generalstaatsanwälte und Präsidenten der Landgerichte in der BesGr. R 6;

2. mit einer Leistung bis höchstens 96 KW/130 PS und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 19000 DM

für Präsidenten der Oberlandesgerichte, Regierungspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten und den Präsidenten des Landessozialgerichts;

3. mit einer Leistung bis höchstens 110 KW/150 PS und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 21700 DM

für Staatssekretäre und die diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Beamten und Richter sowie für den Landespresseschef.

(4) Nettoanschaffungspreis im Sinne der Absätze 2 und 3 ist der Preis für das Kraftfahrzeug in der Ausstattung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 abzüglich Rabatt zuzüglich Mehrwertsteuer. Er gilt sowohl für Personen-

kraftwagen in 2- oder 4-türiger Ausführung als auch für Personenkraftwagen in 3- oder 5-türiger Kombi-ausführung.

(5) Die Größenordnung der Kombinationskraftwagen (als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, die mehr als 6 Plätze oder eine für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche von mehr als 2,5 qm haben), Krankenkraftwagen, Lastkraftwagen, Omnibusse, Maschinen und Anhänger (§ 18 Abs. 2 Nrn. 1-3 und 6 StVZO) sowie der Krafträder richtet sich nach dem jeweiligen Verwendungszweck. Bei der Beschaffung ist der zuständige kraftfahrtechnische Beamte (§ 10) zu beteiligen. Satz 2 gilt nicht für die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei.

(6) Die Größenordnung der Dienstkraftfahrzeuge der obersten Landesbehörden und der Polizei werden nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt. Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(7) Die Größenordnung der Dienstkraftfahrzeuge für die Mitglieder der Landesregierung bestimmt der Ministerpräsident.

4 § 5 erhält folgende Fassung:

Ausstattung und Zubehör

(1) Landeseigene Kraftfahrzeuge werden in der ab Werk lieferbaren einfachsten Ausführung beschafft. Soweit die Einsatzart eines Kraftfahrzeuges die Beschaffung zusätzlicher Sonderausstattungen erforderlich macht, können diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beim Ankauf mitbestellt werden, wenn eine Belieferung durch den Kraftfahrzeughersteller möglich ist. Die Beschaffung von Sonderausstattungen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

(2) Im Einzelfall können beim Ankauf außer den in Absatz 3 genannten Sonderausstattungen mitbestellt werden:

Außenspiegel rechts	
Bremskraftverstärker	
heizbare Heckscheibe	
Halogen-	} einschließlich eventuell erforderlicher verstärkter Dreh- stromlichtmaschine und verstärkter Batterie
hauptscheinwerfer	
Halogen-	
nebelscheinwerfer	
Heckscheiben-Wisch-	
und /-Waschanlage	
Nebelschlußleuchte	
Kopfstützen	
Rückfahrscheinwerfer	
Sicherheitsgurte	
Schlechtwegeausrüstung	
Stahlgürtelreifen - jedoch keine 70er oder 60er Reifen	
Laderaumgummimatte	} für Personenwagen in Kombiausführung
verstärkte Hinterachse	
verstärkte Federung	
verstärkte Stoßdämpfer	
Verbundglaswindschutzscheibe.	

(3) Darüber hinaus können die Mittelbehörden bzw. die ihnen gleichstehenden Dienststellen, wenn erforderlich unter Beteiligung des zuständigen kraftfahrtechnischen Beamten (§ 10), die nachträgliche Beschaffung folgender Sonderausstattungen bzw. Zubehörite genehmigen, sofern hierfür nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis besteht und die Beschaffung im Rahmen der bei Titel 514 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich ist:

Abschleppseil
Anhängerkupplung
Dachgepäckträger (für Vermessungs-
u. ähnliche Kraftfahrzeuge)
Feuerlöscher
Fußmatten

Halogennebelscheinwerfer

Handlampe

Hohlraumversiegelung

abschließbarer Motorraumdeckel

Nebelschlußleuchte

Polsterschonbezüge (nur einmal während der Verwendungsdauer des Kraftfahrzeuges)

Rückenstütze für den Fahrersitz (soweit nach ärztlichem Attest erforderlich)

Sicherheitsgurte

1 Paar Schneeketten oder 4 Geländereifen (M + S) und 4 Felgen; bei zwillingsbereiften Kraftfahrzeugen 6 Geländereifen (M + S) und 6 Felgen

Sonderausstattungen, die auf Grund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften im Fahrzeug mitzuführen sind

sonstige Sonderausstattungen mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als 50,- DM, sofern diese Ausstattungsstücke vor allem der Erhöhung der Verkehrssicherheit oder der Sicherung des Fahrzeuges dienen

Unterbodenschutz

zusätzliches Werkzeug.

(4) Ist infolge von Sonderverhältnissen die Beschaffung von anderen in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 nicht zugelassenen Sonderausstattungen bzw. Zubehöriteilen unumgänglich erforderlich, so ist in jedem Einzelfall vorher die Zustimmung des Finanzministers einzuholen. Bei Ersatzbeschaffungen gilt eine früher vom Finanzminister erteilte Genehmigung weiter, wenn die Gründe, die zu der Ausnahmeregelung geführt haben, weiterbestehen.

(5) Die Sonderausstattung für die in § 4 Abs. 5 und 6 genannten Dienstkraftfahrzeuge richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen. Hierüber befindet die zuständige oberste Landesbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei der Beschaffung der Sonderausstattung für Dienstkraftfahrzeuge nach § 4 Abs. 5 ist der zuständige kraftfahrtechnische Beamte zu beteiligen. Satz 3 gilt nicht für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei.

(6) Die Sonderausstattung der Dienstkraftfahrzeuge der Mitglieder der Landesregierung wird von diesen selbst bestimmt.

5 In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz hinter den Worten „§§ 3 Abs. 3 und 5“ die Worte „§ 4 Abs. 5“ eingefügt und die Worte „§ 5 Abs. 2“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 und 5“ ersetzt.

6 In § 17 wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Die steuerrechtlichen Vorschriften, die für die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen gelten, bleiben unberührt.

7 In § 18 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

8 In § 30 werden in dem Klammerzusatz die Worte „§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

9 Diese Änderungen treten am 1. April 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Innenminister
Hirsch

Der Finanzminister
Posser

II.**Hinweis für die Bezieher**

Der Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen – SGV. NW. – zusammengefaßt ist, kann **nach dem neuesten Stand** ab sofort wieder beim A. Bagel-Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, zum Preise von 7,- DM jährlich bezogen werden.

– MBl. NW. 1978 S. 256.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.